



Antrag auf Beurlaubung von Schülern

gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) zur Vorlage bei der Schule.

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	Telefon
Klassenlehrer/-in	Klasse

Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird:
vom: _____ bis: _____

Es liegt ein **wichtiger Grund** für die Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen).

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss.

_____ Datum _____ Unterschrift

Stellungnahme der Klassenlehrerin:
Die Beurlaubung wird [] befürwortet. [] nicht befürwortet.
Bei Ablehnung Angabe der Gründe: _____

Entscheidung des Schulleiters: Der Antrag auf Beurlaubung wird
[] genehmigt
[] genehmigt unter Beschränkung: _____
[] abgelehnt. Grund: _____
_____ Datum _____ Unterschrift

Hinweise zur Beurlaubung von Schülern

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden, muss eine Beurlaubung vorher beantragt werden (siehe Vorderseite), Dabei gilt die folgende Verfahrensweise: Beim Klassenlehrer wird eine Beurlaubung beantragt und anschließend von der Schulleiterin genehmigt. Unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Erläuterungen:

Nach § 43 SchulG NRW besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahme am Unterricht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden (siehe auch RdErl. „Beurlaubung“ v. 26.03.1980).

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern:

Wichtige Gründe können u.a. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Umzug)
- Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die SuS (z. B. Taufe, aktive Teilnahme an Musik oder Sportwettbewerbern)
- Erholungsmaßnahmen (z.B. Eltern-Kind-Kuren)
- **Achtung:** Wenn die Beurlaubung zum Zweck der Nutzung preisgünstigerer Urlaubstarife oder der Vermeidung möglicher Verkehrsspitzen gestellt wird, darf sie nicht genehmigt werden!

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine geeignete Bescheinigung vorzulegen (z. B. vom Arbeitgeber, Krankenkasse, Jugendamt ect.)

Nach § 41 Abs. 1. SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt.

Nach § 126 Abs. 4 SchulG handelt als Erziehungsberechtigter ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße durch die Bezirksregierung Münster geahndet werden.